



Polizeigesetz der Gemeinde Andeer

I. Allgemeines

Art. 1

Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Zweck

Art. 2

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Er kann geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgabe betrauen.

Organe

Art. 3

Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Ausweispflicht

Art. 4

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Polizeiliche
Generalklausel

Art. 5

¹ Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Anzeige zu erstatten an:

Anzeige

- die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Polizeiorgane des Kantons

² Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.

II. Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum

Art. 6

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Schutz öffentlicher Sachen – Verschmutzungen im Allgemeinen

² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich:

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- die Verrichtung der Notdurft im Siedlungsgebiet.

³ Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 7

Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern, von öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.

Heimatschutz

Art. 8

An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Unterhalt von Gebäulichkeiten

Art. 9

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Gesteigerter Gemeingebrauch

² Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen und Demonstrationen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Dauerparkieren;

e) die Benützung zwecks Baustelleninstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

³ Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig.

⁴ Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann durch den Gemeindevorstand eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Art. 10

¹ Dächer, welche an öffentlichen Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Grundeigentümer zu entfernen.

Schnee und Eis,
Schneeräumung

² Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

³ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen, abgelagert werden.

⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschrift bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden.

⁵ Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebenden Ablagerungen von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen sind von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt nach Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.

Art. 11

¹ Das Jaucheführen muss in dichten Behältnissen erfolgen.

Transport von
Dünger und
Jauche

² Das Mistführen über die Strasse muss sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen und Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten wird dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst.

Art. 12

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.

Öffentliches
Ärgernis und
Nachtruhe-
störung

Art. 13

Das Strahlen sowie Goldwaschen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

Strahlen und
Goldwaschen

Art. 14

Verboten ist das Strassen- und Hausbetteln.

Betteln und
Hausieren

III. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 15

Unter Vorbehalt der Kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.

Zuständigkeit

Art. 16

Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.

Haltestellen

Art. 17

Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.

Parkierung

Art. 18

Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

Dauerparkieren

Art. 19

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Parkdienst

Art. 20

Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert wird und eine Gefährdung Dritter besteht.

Sport

Art. 21

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wege im Winter nach Massgabe der Sicherheit und der Verkehrsbedürfnisse.

Winterwege

Art. 22

Für jede Veränderung am Strassengebiet ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.

Veränderungen an Strassen

IV. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 23

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Art. 24

Verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge können durch die Kantonspolizei abgeschleppt werden (Art. 4 EGzSVG).

Vorschriftswidrige
Fahrzeuge

Art. 25

¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 34ff dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

Schiessen

² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen sowie weitere Waffen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.

Art. 26

¹ Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet sind.

Feuer und
Feuerwerk

² Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten (Ausnahmen: Bundesfeier sowie Silvester/Neujahr).

³ Vom Verbot ausgenommen sind Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.

⁴ Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen und Kostenbeteiligungen zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.

⁵ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Art. 27

¹ Im öffentlichen Kindergarten, Schulanlage, Mehrzweckhalle und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Suchtmittelfreie
Zone

² Der Gemeindevorstand kennzeichnet die entsprechenden Areale.

³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

Videoüber-
wachung

² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

⁴ Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.

V. Friedhofswesen

Art. 29

Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden sowie das kommunale Friedhofsgesetz.

Rechtsgrundlage

V. Marktpolizei

Art. 30

Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, welche die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten übernimmt oder überwacht.

Organisation

Art. 31

Die Warenmärkte werden von der Gemeinde organisiert.

Warenmarkt

Art. 32

Wer sich am Warenmarkt durch das Feilbieten von Waren beteiligt, hat der Gemeinde eine Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahme-
gebühren

Art. 33

Teilnehmer, welche die geforderte Gebühr nicht anstandslos bezahlen oder sich sonst eines ungebührlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Platze verwiesen werden.

Wegweisung

VII. Lärmbekämpfung

Art. 34

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) vorgenommen werden.

Gewerbliche
Arbeiten

Art. 35

¹ Laute Haushalts- und Gartenarbeiten, wie das Verwenden von Motorrasenmähern, Kettensägen, Trimmern und Laubbläsern sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) gestattet.

Häusliche
Arbeiten

² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen.

Art. 36

¹ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Lärm

² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen.

³ Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für den öffentlichen und privaten Winterdienst.

Art. 37

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Tierhaltung

Art. 38

¹ Auf Friedhöfen sind Hunde an der Leine zu führen.

Hunde

² Auf dem Schulhaus- und Kindergartenareal sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

⁴ Hundehalter und –führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wiesen (inkl. Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen und korrekt zu entsorgen.

Art. 39

Kuh- und Equidenmist, der auf Strassen, Wege oder Plätze fällt, ist unverzüglich zu beseitigen.

Equiden/Kühe

VIII. Campingwesen

Art. 40

Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohnwagen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer nur auf dem bewilligten Campingplatz sowie auf dem sonst hierfür freigegebenen Gelände gestattet.

Campieren

Art. 41

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Gewerbsmässiges
Campieren

Art. 42

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Verweigerung
der Bewilligung

Art. 43

Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadenersatzansprüche.

Rückzug der Be-
willigung /
Schadensan-
spruch

IX. Plakatwesen

Art. 44

Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Andeer untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Aufsicht

Art. 45

Für alle Reklameangelegenheiten wie Plakatanschlagstellen, Reklame-
tafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht-, Schall- und Baureklamen,
Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem
Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Bewilligungen

Art. 46

Das Anschlageln oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen, oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.

Beanstandungen

Art. 47

¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen im Sinne von Art. 40, Abs. 1 Ziff. 9 KRVO.

Ausnahmen

² Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht gemäss Art. 40a KRVO.

X. Lichtspieltheater

Art. 48

Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen und Filmvorführungen bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Bewilligungen

Art. 49

Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Filmverordnung zu beachten.

Ausnahmen

Art. 50

Eine Bewilligung gemäss Art. 48 wird nur erteilt, sofern die Voraussetzungen persönlicher, sanitäts-, bau- und feuerpolizeilicher Natur gemäss kantonalen Gesetzgebung erfüllt sind.

Voraussetzungen für Bewilligungen

XI. Kehrichtabfuhr

Art. 51

Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Sammelstellen deponiert werden.

Deponierung

Art. 52

Im Weiteren finden die Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Andeer Anwendung.

Besondere Weisungen

XII. Tierkörperbeseitigung

Art. 53

¹ Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie im Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Andeer und im Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung geregelt.

Rechtsgrundlage

² Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

XIII. Pflanzenschutz

Art. 54

Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen; der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Andeer.

Rechtsgrundlage

Art. 55

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.

Unterschutzstellung

Art. 56

Gesuche für die Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich und begründet, mit genauen Ortsangaben, dem Gemeindevorstand einzureichen.

Gesuche

Art. 57

Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden. Er kann genügend Aufsichtspersonen bestimmen und mit einem entsprechenden Ausweis ausrüsten.

Förderung

Art. 58

Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnahmen.

Anzeigen

Art. 59

Von Fehlbaren sind Bussdepositen bis zu Fr. 500.-- abzunehmen.

Depositum

XIV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 60

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen, Reglemente und Verfügungen werden mit Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft. Gleiches gilt für Verstösse gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes.

Bussverfügung

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 61

¹ Bussbehörde ist der Gemeindevorstand.

Zuständigkeit

² Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 62

¹ Für Sachbeschädigung jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für von ihr verursachte Kosten aufzukommen.

Sachbeschädigung

² Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hierfür eine angemessene Frist an.

³ Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.

Art. 63

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe einen Einsatz für das Gemeinwohl anordnen.

Kinder und Jugendliche

Art. 64

¹ Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln.

Rechtsmittel

² Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 65

Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.

Ausführungsbestimmungen

Art. 66

¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

² Dieses Polizeigesetz ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen.

Vorliegendes Polizeigesetz wurde am 14. August 2024 durch die Gemeindeversammlung angenommen

Gemeindevorstand Andeer

Der Gemeindepräsident



Silvio Kunfermann



Die Kanzlistin



Tamara Breitenmoser